

Die Goethe-Ausgabe des «Litteratur-Comptoir» (Herisau, Kanton AR, Schweiz) 1835–1838

Von Prof. Dr. phil. RENATE FROHNE, Trogen *

Goethe schreibt in «Dichtung und Wahrheit»¹ über den Nachdruck: «Sehr angenehm war mir zu denken, daß ich für wirkliche Dienste an den Menschen auch reellen Lohn fordern; jene liebliche Naturgabe dagegen als ein Heiliges uneigennützig auszuspender fortfahren dürfte. Durch diese Betrachtung rettete ich mich von der Bitterkeit, die sich in mir hätte erzeugen können, wenn ich bemerken mußte, daß gerade das so sehr gesuchte und bewunderte Talent in Deutschland als außer dem Gesetz und vogelfrei behandelt werde. Denn nicht allein in Berlin hält man den Nachdruck für etwas Zulässiges, ja Lustiges [d.h. Begehrenswertes] [...], es war ausgesprochen, daß die Rechte, sowie das Eigentum des Genies dem Handwerker und Fabrikanten unbedingt preisgegeben seien.»

Als ein kleines Parergon habe ich Ihnen als Vorspann zu unserer Tagung zwei so gut wie unbekannte Dokumente mitgebracht, die hoffentlich für Sie doch interessant – oder unterhaltsam – sind. Diese beiden Dokumente betreffen den 1835–1838 im «Litteratur-Comptoir» des *Friedrich Egli* in Herisau (Kanton Appenzell Außer-Rhoden (AR), Schweiz) erschienenen Nachdruck der *Goethe*-Ausgabe letzter Hand² (*J.G. Cotta*'sche Buchhandlung, Stuttgart und Tübingen 1827–1830); es handelt sich um die an den Landamann des Kantons gerichtete Beschwerde des Verlegers vom 15. Mai 1835 sowie die prompte Behandlung des Themas im Großen Rat des Kantons mit dessen Reaktion vom 10. Juni 1835.

* Beitrag zur Tagung des Arbeitskreises «Geschichte und Zukunft des Urheberrechts» am 4. und 5. September 2015 in Heidelberg.

¹ Äußerungen *Goethes* über das Plagiat in HA 10, 11; 81–82; über den Nachdruck in HA 10, 622. *Unsel*d 60–71 betr. *Goethe* und die Nachdrucker. *Goethe*-Handbuch 6, Stichworte «Raubdruck», «Nachdruck». *Theisohn* 284.

² Zum Familiennamen (*von Cottendorf*), dem Adelsnamen (*von Cotta*), dem Namen der Buchhandlung und dem Namen von *Goethes* Verleger (*Johann Friedrich*) vgl. *Unsel*d 234; 240; 765–768.

Nach drei früheren bei *J.G. Göschen* und *Cotta* erschienenen Ausgaben der jeweils schon vorliegenden Werke *Goethes* erschien die vollständige Ausgabe letzter Hand (sog. Ausgabe C)³ in 40 Bänden 1827–1830 bei *Cotta*; es folgten 20 Bände des Nachlasses.⁴

Auf dem Titelblatt steht: «Unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützenden Privilegien».⁵ Am 1. März 1826 hatte *Goethe* eine Anzeige für die Ausgabe aufgesetzt, die im «Morgenblatt» vom 19. Juni erschien; sie enthielt neben der Inhaltsangabe der 40 Bände⁶ den Dank an die Regierungen der deutschen Staaten für die Privilegien zum Schutz gegen unrechtmäßigen Nachdruck.⁷

Bald nach dem Erscheinen der Ausgabe letzter Hand wird sich – es sei mit *Goethes* dem Nachdrucker *Himburg* geltenden Worten gesagt – ein «frecher *Sosias*» an die Arbeit gemacht haben, gleich seinem antiken römischen Buchhändler Vorbild⁸ in der Kunst der Selbstbereicherung erfahren, der zusammenrafft, «Eben, als wenn Dichterwerk und Ehre, Ihm durch Erbschaft zugefallen wäre».

Dieser «freche *Sosias*» erschien in der Person des schon genannten *Friedrich Egli* (1806–1842), der 1833 seine Buchdruckerei von

³ HA 14, 540 Ausgaben bei *Göschen* und *Cotta* (A und B); HA 10, 533 *Goethes* Stolz auf die 20 Bände der Ausgabe B. HA 14, 541 vollständige Ausgabe letzter Hand, sog. Ausgabe C in Octavformat; diese *Cotta*-Ausgabe liegt dem Nachdruck des «Litteratur-Comptoir» der «Offizin *Egli*» zugrunde. HA 14, 541 Doppeldruck der Taschenausgabe C1.

⁴ HA 14, 541–542 Aufbau der Ausgabe letzter Hand; 542–546 Aufbau der Weimarer/Sophien-Ausgabe. Zur Zitierweise HA 11, 708.

⁵ *Unselde* 479–660 zur Genese der Ausgabe letzter Hand; bes. 512–514; 520–530; 556–558 Privilegierung; Literatur 765. Abbildung des Österreichischen Privilegs bei *Unselde* 525–526. *Gieseke* 228. *Goethe*-Handbuch 3, 467.

⁶ Abbildung von S. 1 bei *Unselde* 560. HA 13, 635 *Goethes* Inserate im «Morgenblatt für gebildete Stände».

⁷ Nach HA 14, 512; 516; 519. *Unselde* 561; 727–728 Umfang der Ausgabe C, Lieferungen, Honorar *Goethes*.

⁸ HA 10, 81; ausführlich zum Nachdruck vgl. Anm. 1. *Goethe* schreibt gräzisierung *Sosias*; er meint die von *Horaz* (Briefe 1, 20, 2; 2, 3, 345 *de arte poetica*) erwähnten römischen Buchhändler namens *Sosius*. *Gaius Sosius* ließ in Rom den neben dem *Marcellus*-Theater gelegenen Tempel des *Apollo-Sosianus* restaurieren; die zur Schau gestellten Kunstwerke waren wohl aus Seleukeia in Kilikien (Südtürkei) entwendet.

Lichtensteig (St. Gallen) nach Herisau (AR) verlegte; motiviert wohl von dem damals regen, fleißigen, sprachlichen und literarischen Interesse in den Lesegesellschaften, Dorfbibliotheken und Buchhandlungen, bei den lokalen Druckereien und nach der Gründung eines Gymnasiums, der Kantonsschule, in Trogen. In der «Schmidgaß» in Herisau befand sich die Offizin *Eglis*; der Verlag nannte sich «Litterarisches Comptoir»; man arbeitete dort zügig; im Januar 1835 wurden die ersten beiden Bände des *Goethe*-Nachdrucks im «Appenzellischen Monatsblatt» unter der Rubrik «Nachdrücke» angekündigt; die Lieferungen erschienen ab April 1835 bis 1838. Mit der Beschwerde des beraubten Verlages Cotta und von der Zensur in die Enge getrieben verlegte *Egli* 1838 seine Druckerei nach St. Gallen, wo er mit dem *Schriftsetzer Johannes Schlumpf* eine mechanische Schnellpresse einsetzte und ab 1839 das neue «Tagblatt der Stadt St. Gallen» herausgab.⁹

Das Staatsarchiv des Kantons Appenzell Außer-Rhoden in Herisau bewahrt in dem Dossier StAAR, Ca. DO3/25: 2.6. unter anderem die eingangs genannten *Eglis* unredliches Vorgehen betreffenden Dokumente; uns interessiert zunächst das in recht schöner deutscher Schrift gestaltete Schreiben der *Cotta*'schen Buchhandlung vom 15. Mai 1835:¹⁰

⁹ Nach: Historisches Lexikon der Schweiz. *Oscar Fässler*: Die St. Gallische Presse [...]. Teil 1, 66. Neujahrsblatt. St. Gallen 1926, 30; 45. *August Eugster*: Die Gemeinde Herisau im Kanton AR. Herisau 1870, 379.

¹⁰ Das Dossier StAAR Ca. D03/52: 2.3. enthält in Herisau eingegangene Anfragen betr. Rücksendung von in Stuttgart und Friedrichshafen konfiszierten Schriften aus der Druckerei *Eglis*. – Zum nicht genehmigten Nachdruck medizinischer Vorlesungen von Prof. *Johann Lukas Schönlein* (Uni Zürich) vgl. die bei Wikipedia genannte Arbeit von *Philipp Teichfischer* (2014).

«Wohledler,
 Gestrenger Herr Landamann!
 Die gehorsamst Unterzeichnete erlaubt
 sich folgendes vorzutragen:
 Obgleich die Werke des verewigten Herrn Staats-
 Ministers von *Goethe*, Verlag der Unterzeichneten, unter den
 schützenden Privilegien des hohen deutschen Bundes stehen,
 obgleich dieselben diesen Schutz auch von Seite einiger
 Cantone der Schweiz genießen, so muß die Unter-
 zeichnete doch die Erfahrung machen, daß in Herisau,
 Canton Appenzell Außer-Rhoden ein Nachdruck ge-
 nannter Werke veranstaltet wurde.
 Die Schritte welche gegen diesen Nachdruck und
 den Verkauf desselben sowohl von Seite der Unter-
 zeichneten für sich als auch im Namen der Erben-
 verwandtschaft des Herrn Verfassers geschahen, hatten als
 Erfolg eine Verwarnung, welche von der Preuß-
 ischen, Bairischen, Württemberg[ischen] u[nd] der Weimarer
 Regierung ausging. Eine gleiche gegen diesen
 Nachdruck u[nd] deßen Verkauf lautende Verwarnung
 hat die Unterzeichnete noch von Seite der übrigen
 hohen Regierungen zu erwarten.

Dieses veranlaßt sie, Euer Wohledlen ihre
 Beschwerde in Betreff gedachten Nachdrucks vor
 Augen zu stellen; sie setzt voraus, daß Eure
 Wohledlen das Schmäbliche, welches einem derartigen
 literarischen Diebstahl zum Grunde liegt,
 wohl erkennen; daß das Unmoralische [: in der Terminologie
 der römischen Juristen ist dies *mala fides*, Unredlichkeit,
dolus, Vorsatz, *turpe lucrum*, unrechtmäßiger Gewinn, also
 das Fehlen der Willenshaltung der Gerechtigkeit], welches
 einem solchen Beginnen voranstellen muß,
 gerechte Mißbilligung vor den Augen Euer
 Wohledlen finden müße, und zweifelt im
 vollen Vertrauen auf dero anerkannte
 Gerechtigkeitsliebe keinen Augenblick, indem
 sie nachfolgende Bitte dem Nutzen und
 mächtigen Einfluß Euer Wohledlen unterstellt,
 sich einer günstigen Gewährung bereit halten
 zu dürfen.

Diese Bitte der gehorsamst Unterzeichneten an
 Euer Wohledlen, als regierenden Landamann des
 Canton Appenzell Außer-Rhoden gehet dahin:
 „ die in Euer Wohledlen Macht und Gewalt
 „ stehenden Anordnungen u[nd] Befehle in be-
 „ treff des zu Herisau veranstalteten Nach-
 „ drucks der *Goethe*'schen Werke dahin er-
 „ gehen u[nd] gnädig in Vollzug setzen zu laßen,
 „ daß dieser Nachdruck als eine den schweizerischen
 „ Namen schändende Schmähung des wohler-
 „ worbenen geistigen Eigenthums des
 „ größten Dichters deutscher Zunge aufge-
 „ geben u[nd] jedes weitere Unternehmen
 „ darin unterdrückt werde". –

Die Unterzeichnete benützt diesen Anlaß die Ausdrücke
 der hohen Achtung auszusprechen mit welchen sie die
 Ehre hat zu beharren

Euer Wohledlen

Stuttgart, 15. Mai 1835.

ganz gehorsam
J.G. Cotta'sche Buch-
 handlung»

Der Beschluss des Großen Rates steht im Protokollband von 1835–
 1837 (StAAR, Cb. B02-08; S. 14); in der Sitzung vom 10. Juni 1835
 wurde beschlossen:

«In Betreff des von der *Cottaischen* Buchhandlung in Stuttgart an
 die diesseitige Regierung gerichteten Begehrens, daß der von der
Eglischen Buchdruckerei in Herisau veranstaltete Nachdruck der
 Göthischen Werke aufgehoben werde, wird
 beschlossen:

Es solle der benannten Buchhandlung durch die Kanzlei erwidert
 werden, daß diesem Verlangen aus dem Grunde nicht mehr entspro-
 chen werden könne, weil alle Schritte zur Unterdrückung dieses
 Unternehmens nunmehr zu spät und auch darum um so unausführba-
 rer sein werden, als dermalen im Kanton Appenzell A.Rh. noch kein
 Gesetz gegen den Nachdruck existirt.

Im Uebrigen soll dem Herrn *Egli* das Mißfallen der Regierung
 über diesen unternommenen Nachdruck an den Tag gelegt werden

und ihm sowohl als den übrigen Buchdruckereien unsers Kantons für die Zukunft solche Unternehmungen untersagt sein.»

Die Formulierung in diesem Beschluss, im Kanton AR existiere noch kein Gesetz gegen den Nachdruck, lässt erkennen, dass über das Thema diskutiert wurde. 1856 wurde diesbezüglich ein Konkordat der meisten Kantone rechtskräftig; es sah u.a. eine strafrechtliche Verfolgung des rechtswidrigen Nachdrucks vor; ein gesamtschweizerisches Urheberrechtsgesetz trat 1884 in Kraft.¹¹

Die *Goethe*-Ausgabe aus dem «Litteratur-Comptoir» von *Friedrich Egli* (Herisau 1835–1838) fand eine weite Verbreitung, auch über die Landesgrenzen hinaus. In der Kantonsbibliothek VADIANA in St. Gallen, in der Historischen Bibliothek in Herisau, in der Kantonsbibliothek von AR in Trogen sowie in Privatbesitz befinden sich vollständige Exemplare (in 12 Bänden oder in sechs Doppelbänden); sie beruhen auf Familientradition, Schenkungen oder einem späteren Ankauf.¹²

Die Reihenfolge der Werke entspricht nicht derjenigen der kopierten *Cotta*-Ausgabe; *Egli* setzte das Alterswerk «Dichtung und Wahrheit» an den Anfang des Corpus.¹³ Die Aufmachung ist stattlich und ansprechend; der Satz – in zwei Spalten – ist gefällig und, soweit ich einige Texte verglichen habe, auch sorgfältig gesetzt. Alle fremdsprachigen Ausdrücke sind in Fußnoten übertragen.

¹¹ *Hermann Rüfenacht*: Das literarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz: mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge. Bern 1892, 18–21. *Gieseke* 199–201. *Theisohn* 336.

Im Deutschen Literaturarchiv in Marbach ist kein Antwortschreiben des Landmannes *J.J. Schlüpfer* an die *Cotta*'sche Buchhandlung erhalten; briefliche Mitteilung vom 23. März 2015.

¹² In der Kantonsbibliothek von AR in Trogen (Magazin App. 1844) liegt eine Kopie aus: *Helmut Schumann*: Deutsche Literatur 16. bis 19. Jahrhundert. Katalog Nr. 554. Zürich 1992; S. 43 Nr. 130 Angebot des *Goethe*-Nachdrucks von *Egli* für Sfr. 1650.

¹³ Die Titelseite des ersten Bandes der Ausgabe letzter Hand, 1827, ist bei *Unsel* 555 abgebildet.

Zur Abfolge der Werke in der Ausgabe C. vgl. HA 14, 541; HA 9, 604; 608–612 «Dichtung und Wahrheit» als Alterswerk.

Hervorzuheben sind die auf der jeweiligen Titelseite erwähnten den allgemeinen Zeitgeist, das Umfeld *Goethes*, seine Sehweise einzelner Phänomene oder bestimmte Werke betreffende kurze Wertungen – z.B. eine sehr bissige betr. «Goetz von Berlichingen» von *Friedrich dem Großen* (aus: *De la littérature allemande*. Berlin 1780. 8. p. 46) – sowie lange Aufsätze (nicht immer mit einer Herkunftsangabe!) namhafter Autoren wie *Herder*, *Schlegel*, *Tieck*, *Fichte*¹⁴ (in Band 2) oder auch heute weniger bekannter Autoren wie *Johann Falk*¹⁵ («*Goethe's Vaterlandsliebe*»; in Band 1). In der Ankündigung im «Appenzellischen Monatsblatt» 1835 werden diese Wertungen als «kritische Übersichten und erläuternde Anmerkungen», in der Verlagsreklame (s.u.) als «Bemerkungen» bezeichnet. Für die abgedruckten Briefe aus der Korrespondenz *Goethes* mit *Schiller*, *Lavater* und *Zelter*^{16, 17} konnte Egli auch auf schon vorhandene Editionen zurückgreifen.

Die Umrissradierung in Band 2 «Fausts Studierstube» geht auf die «Faust-Umrisse» von *Moritz Retzsch* zurück, die Lithographie «*Göthe* in sinniger Betrachtung unter römischen Antiquitäten» (in Band 7) von *Josephus Carolus Studer* auf das 1787 entstandene Gemälde «*Goethe* in der Campagna» von *Tischbein* (Städel-Museum; Frankfurt).¹⁷ Das «Bildnis des Verfassers» (in Band 1) scheint seitenverkehrt nach dem *Goethe*-Porträt von *Josef Karl Stieler* (1828; Bayer. Staatsgemäldesammlungen; München) gefertigt zu sein.¹⁸

Zuletzt noch ein Hinweis auf ein *Rarissimum*, wenn nicht ein *Unicum*, ein im Kanton AR in Privatbesitz erhaltenes Poster, näm-

¹⁴ Die Werke der Genannten wurden ebenfalls von *Cotta* verlegt; *Unsel'd* 381 u.ö.

¹⁵ *Johann Daniel Falk* wurde bekannt als Dichter des Weihnachtsliedes «O du fröhliche [...]». Sein nachgelassenes Werk «*Goethe* aus näherem persönlichen Umgange dargestellt» erschien 1832 (4) bei *Brockhaus* in Leipzig. *Unsel'd* 394.

¹⁶ *Unsel'd* 600–615 betr. die Korrespondenz zwischen *Goethe* und *Zelter*; dieser Briefwechsel wurde bei *Duncker* und *Humboldt*, Berlin, verlegt; *Unsel'd* 613–614.

Die Dokumente *Goethes* und *Zelters* zur rechtlichen Situation der geplanten Veröffentlichung sind bei *Unsel'd* 737–738 wiedergegeben. *Goethe*-Handbuch 3, 430–475 *Goethe* als Briefschreiber.

¹⁷ Zur Geschichte des Gemäldes ist unter dem Stichwort «*Goethe* in der Campagna» die detaillierte Darstellung bei Wikipedia einzusehen.

¹⁸ Abbildung bei *Unsel'd* zwischen S. 320 und 321.

lich die Reklame aus der «Offizin *Egli*» mit der Anzeige der *Goethe*-Ausgabe, welche auf diesem Poster in der Überschrift als «wohlfeile [d.h. preisgünstige] Pracht-Ausgabe» bezeichnet wird. Das *Goethe*-Porträt ist vom Subskriptionspreis (18 Gulden) und dem Pränumerationspreis (15 Gulden; für Privatsammler auf zehn Exemplare, eines gratis) gerahmt; darunter steht der spätere Ladenpreis (24 Gulden).

Ein Handweiser lenkt das Augenmerk auf ein *Addendum*: «Alle Monat oder alle zwei erscheint von nun an ein Band, dessen Preis 1 fl. 30 kr. ist; mithin das ganze Werk, welches in der *Cotta*'schen Octav-Ausgabe¹⁹ jetzt noch 60 fl. kostet, hier nur auf 18 fl. zu stehen kommt. – Jeder Subskribent ist verpflichtet, das ganze Werk zu nehmen, und jeden Band bei Empfang zu bezahlen. – Im April 1835.»

Aus diesem *Addendum* spricht der ganze *animus lucrandi*, das *turpe lucrum*, das den Verleger *Egli* bezeichnende unlautere Gewinnstreben; diese Impertinenz, Ungehörigkeit/Unverschämtheit, rechtfertigt unsere Übertragung der oben zitierten beiden Verse *Goethes* (aus «Dichtung und Wahrheit») und den Vergleich des Nachdruckers *Himburg* mit dem römischen Buchhändler, diesem «frehen *Sosias*», auf den Herisauer Buchdrucker *Egli*, der wohl auch meinte, sich durch Diebesgut und dessen Zurschaustellung «retten» [griechisch *sozo*; die Etymologie veranlasste *Goethe* wohl, diesen seines Erachtens zutreffenden Namen auszuwählen] bzw. «sanieren» zu können.

Literatur – Abkürzungen

Gieseke, Ludwig: Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845. Göttingen 1995. Online, mit Literaturnachträgen.

Goethe-Handbuch. 6 Bände. Hg. *Bernd Witte* u.a. Stuttgart/Weimar 1997.

¹⁹ Vgl. Anm. 3.

HA (= Hamburger Ausgabe; z.B. HA 10 (Band), 11 (Seite). *Goethes Werke*. Hg. *Erich Trunz* u.a. 14 Bände. Hamburg 1948–1964; neu bearbeitete Auflage München 1981 (*Unsel*d 763). Mit ausführlichen Anmerkungen, Querverweisen, Registern sowie ausgeschriebenen Belegen.

Theisohn, Philipp: Plagiat. Eine unoriginelle Literaturgeschichte. Stuttgart 2009.

*Unsel*d, *Siegfried*: *Goethe* und seine Verleger. Frankfurt am Main/Leipzig 1991.

